

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.

Bd. 10, 1861, S. 109 - 112

Literarische Anzeigen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Literarische Anzeigen.

Neues Archiv für Handelsrecht, herausgegeben von Dr. J. E. Voigt, Rath beim Oberappellationsgerichte zu Lübeck, Dr. H. G. Heinecker, Senator und Director des Handelsgerichts zu Bremen, Dr. H. A. G. Weber, Vicepräsident des Handelsgerichts zu Hamburg, Dritten Bandes erstes Heft.

Dieses Heft enthält nachstehende Abhandlungen:

- 1) Zur Lehre vom Wechsel-Indossament nach Verfall, vom Obergerichtsrath Dr. G. Nießer in Hamburg, S. 1. — 67.
- 2) Welche Wirkung übt eine zu niedrige Taxe auf den Umfang der Verbindlichkeit des Asscuradeurs aus, von B., S. 68 — 75.
- 3) Ein Blick auf die deutsche Wechselordnung und ihre auswärtige Nachbildung, von Dr. Leonhard Wächter in Hamburg, S. 76 — 82.
- 4) Ueber Clauseln bei Connossementen. Die Eis-Clauseln. Von Dr. J. E. Voigt in Hamburg, S. 83 — 90.
- 5) Beitrag zu der Lehre von Durchstreichungen auf Wechseln, insbesondere vom durchstrichenen Accepte. Von — e —, S. 91 — 122.

In der unter Nr. 1. angegebenen Abhandlung wird die Lehre vom Wechsel-Indossament nach Verfall nach ihren zwei Seiten hin, nämlich erstens in dem Verhältnisse zwischen dem Erwerber und den früheren Wechselverbundenen, und zweitens in den Rechten und Pflichten zwischen dem Indossanten und Indossatar, mit Umsicht und Gründlichkeit behandelt. In Beziehung auf das erstere Verhältniß bezeichnet der Herr Verfasser nur das Verhältniß zum Acceptanten als dasjenige, welches Stoff zur Prüfung biete, indem das Verhältniß zum Trassanten und zu den Indossanten im Wesentlichen unter den Begriff der Cession falle und durch diesen erschöpft werde, und zwar in der Weise, daß, wenn die rechtzeitige Protestirung des Wech-

fels bei Verfall verjäumt sei, der etwa auf Art. 83. der W.=D. zu gründende Anspruch den Gegenstand der Cession bilde und, wenn der Wechsel gehörig protestirt worden sei, die Rechte, welche durch den Protest in der Person des Inhabers bei Verfall existent geworden, als cedirt gelten. Ueber das Verhältniß des Indossatars nach Verfall zum Acceptanten spricht sich der Herr Verfasser dahin aus, daß der Art. 16. der W.=D. insofern zu weit gehe, als er das Indossament nach Verfall dem Acceptanten gegenüber mit voller wechselmäßiger Wirkung zulasse und den fälligen Wechsel gleich dem nichtfälligen als Gegenstand des Wechselverkehrs anerkenne, und vom Standpunkte der Gesetzgebung aus sich vielmehr die Vorschrift empfehle: „daß das Indossament nach Verfall, wenn am dritten Plaze, ehe der Wechsel an den Zahlungsort gelangt, gegeben, ein vollgültiges sei, dagegen, wenn am Zahlungsorte gegeben, nur die Rechte des Indossanten übertrage,“ wie denn auch die Praxis einer restrictiven Interpretation des Art. 16. der W.=D. sich hinneige. In Beziehung auf das obenerwähnte zweite Verhältniß zwischen dem Indossanten und Indossatar macht der Herr Verfasser auf die bedauerliche Lücke aufmerksam, welche sich in dem Art. 16. der W.=D. in so fern findet, als derselbe den Zeitpunkt der nothwendigen Präsentation und eventuellen Protestirung eines noch nach Verfall und Protestfrist indossirten Wechsels nicht bestimmt. Nachdem weiter der Nachweis geliefert worden ist, daß auch zur Zeit sich noch keine feste Praxis gebildet habe, wird von dem Herrn Verfasser weiter ausgeführt, daß die Grenze der Regreßpflicht des Indossanten nach Verfall verschieden festzustellen sei, je nachdem es sich um acceptirte oder nicht acceptirte Wechsel handle. Bei jenen sei diejenige Frist entscheidend, welche für die Verjährung der Verbindlichkeit des Acceptanten bestehe, mit anderen Worten, es müsse der Indossatar nach Verfall, wenn er seinen Regreß gegen seinen Indossanten nehme, durch einen Protest darthun, daß er den nach Verfall bis zum Ablaufe der Verjährung zu jeder Zeit fälligen Wechsel dem Acceptanten präsentirt, jedoch Zahlung nicht erlangt habe. Bei diesen biete die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften über die Präsentation von Sichtwechseln eine sichere Analogie.

Die unter Nr. 2. aufgeführte Abhandlung zergliedert den bereits in einem früheren Bande der Zeitschrift gerechtfertigten Satz: „daß, wenn der Versicherte nur auf einen Werththeil des in Rede stehenden Gegenstandes Versicherung nimmt, der oder die zeichnenden Asscuradeure nur in demjenigen Verhältnisse, in welchem die von ihnen übernommenen Summen zum wirklichen Gesamtwerthe stehen, die eintretenden Verluste oder Schäden zu vergüten haben, „und der Versicherte (wie man sich in der Praxis auszudrücken pflegt,) für den durch die Asscuranz nicht gedeckten Theil des Werthes Selbstversicherer ist.“ Als Gesamtergebniß der Ausführung wird zum Schlusse das Princip angegeben, „daß der Asscurateur allgemein

das Recht habe, auf richtige Schätzung des versicherten Gegenstandes zu dringen, und daß ihm den Umständen nach eben sowohl die Einrede der zu niedrigen Bestimmung der Taxe, als diejenige der Uebersetzung derselben zu Gebote stehe."

In der Abhandlung unter Nr. 3. weist der Verfasser, ein Freund der deutschen Wechselordnung, weil ein feiner Kenner derselben, an Thatsachen nach, daß mit diesem Gesetze, welches das erste Decennium seiner praktischen Anwendung vollendet habe, ein glücklicher Versuch mit einer allgemeinen Handelsgesetzgebung gemacht worden sei, welcher nicht bloß selbstständig Wurzeln zu schlagen und sich im Verkehrs- und Rechtsleben zu consolidiren begonnen habe, sondern auch für das deutsche Wechselrecht über dessen ursprüngliches Geltungsgebiet hinaus friedliche Eroberungen zu machen im Begriffe sei.

In der Abhandlung unter Nr. 4. werden einige der am häufigsten vorkommenden, im Voraus festgestellten conventionellen Vereinbarungen über Eisverhinderungen mitgetheilt und in ihrer Einwirkung auf die allgemeinen Grundsätze über den Schiffverkehrsverkehr beleuchtet.

Der nicht genannte Verfasser der Abhandlung unter Nr. 5. beschäftigt sich speciell nur mit den rechtlichen Folgen, welche durch Streichung oder sonstige Tilgung vollzogenen Accepte herbeigeführt werden. Derselbe unterscheidet zwischen den Fällen, in welchen die Streichung des vollzogenen Acceptes eigenmächtig vorgenommen wird,

- 1) von dem Acceptanten, und zwar entweder
 - a) vor der Zurücklieferung des zum Accepte vorgelegten Wechsels an den Präsentanten, oder
 - b) später,
- 2) von dem Wechsel-Inhaber selbst, oder von anderen Personen, welche rechtlich oder factisch in der Lage sind, auf den dem Acceptanten noch nicht zurückgelieferten Wechsel einwirken zu können.

Die Ansicht des Verfassers geht dahin, daß

- ad 1a. eine jede vor der Zurücklieferung des zum Accepte vorgelegten Wechsels vom Bezogenen einseitig vorgenommene Streichung, sowie auch jede partielle Außerkraftsetzung eines einmal vollzogenen Acceptes wirkungslos sei, und daß die Folgen einer solchen Handlung dieselben sein müssen, welche
- ad 1b. dann eintreten, wenn nach der dem Präsentanten geschenehen Rücklieferung der Acceptant es sich beikommen lassen sollte, das Accept eigenmächtig zu streichen.

Diese Streichung sei wirkungslos, der Gläubiger könne nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung nach seiner Wahl auf Erfüllung der Wechselverbindlichkeit, oder auf vorgängige Wiederherstellung der Wechselurkunde klagen, im Falle der Nichtfälligkeit des Wechsels aber nur Wiederherstellung der Urkunde fordern. Ob im Wechselproceffe oder im ordentlichen Verfahren geklagt werden könne, hänge von den Umständen des jedesmaligen Falles ab.

In Beziehung auf die Fälle

- ad 2. geht die Ansicht des Herrn Verfassers dahin, daß jede vom Wechselinhaber oder einem Vertreter desselben wissentlich vorgenommene Tilgung des Accepts das Erlöschen der Wechselverbindlichkeit bewirkt und nur eine casuelle Vernichtung die Veranlassung dazu werden kann, den Fortbestand der Verbindlichkeit nach zerstörter Wechselform anzunehmen.

Dr. Siebenhaar.
